

ANMELDUNG ZUM SPONSORING

Bitte retournieren Sie bis **30.1.2017** an:



Augen-Events GmbH

z. H. Frau Sigrid Diwosch
Schlüsselgasse 9/4
A-1080 Wien
FAX: +43-1- 402 79 35

**58. Jahrestagung der Österreichischen
 Ophthalmologischen Gesellschaft**

&
**51. Symposium des
 Consilium Strabologicum Austriacum**
 25. – 27. Mai 2017
 Congress Center Villach

Firmeninformation

Firmenname (für die Rechnung):.....

Ausstellername*:.....

Adresse:.....

PLZ, Stadt:..... Land:.....

UID Nr.:.....

Telefon:..... Fax:.....

Email:..... Mobil:.....

Kontaktperson: Titel:..... Fr/Hr:..... Nachname:..... Vorname:.....

* Anzeige im Internet und im Hauptprogramm

Wir melden hiermit verbindlich an (Mehrfach möglich):

Sponsorleistung	Stückpreis*	Sponsorleistung	Stückpreis*
<input type="checkbox"/> Educational Grant	EUR 2.500,--	<input type="checkbox"/> Mittagsverpflegung	EUR 3.000,--
<input type="checkbox"/> Educational Grant	EUR 2.000,--	<input type="checkbox"/> Pausenverpflegung	EUR 1.000,--
<input type="checkbox"/> Educational Grant	EUR 1.500,--	<input type="checkbox"/> Kongresstaschen	EUR 800,--
<input type="checkbox"/> Educational Grant	EUR 1.000,--	<input type="checkbox"/> Namensschilder mit Lanyard	EUR 800,--
<input type="checkbox"/> WetLab	Limitiert mit EUR 1.500,--	<input type="checkbox"/> Taschenbeilage	EUR 500,--
<input type="checkbox"/> Lunchsymposium	EUR 3.000,--	<input type="checkbox"/> Kugelschreiber Blöcke	EUR 500,--
<input type="checkbox"/> Workshop	EUR 3.000,--		

* alle Preise in Euro, exklusive Steuern und Gebühren.

Nach Übermittlung der Anmeldung und Erhalt der Rechnung überweisen wir 50 % des Gesamtmietentgelts an: IBAN: AT232011182996696600 Kontoinhaber Augen Events GmbH. Bitte instruieren Sie Ihre Bank die Überweisung „Spesenfrei für den Empfänger“ durchzuführen.

Der Restbetrag ist nach Erhalt der Endrechnung fällig.

Stornogeühr: 50% der Gesamtmietkosten bei schriftlicher Stornierung bis spätestens 2 Monate vor Tagungsbeginn (25.3.2017). 100% danach. Gerichtsstand Wien, Österreich.

Mit unserer Unterschrift anerkennen wir die Teilnahmebedingungen sowie Zahlungs- und Stornokonditionen.

Datum:

Unterschrift und Stampiglie



Augen-Events GmbH

A-1080 Wien, Schlüsselgasse 9/4, Tel. Nr.:+43 1 402 85 40 Fax: +43 1 402 79 35 Web: www.augen-events.at

Sitz: Wien, Gerichtsstand: Handelsgericht Wien, FN: 464248v, DVR-Nr: 4017508 Ust-IdNr: ATU71855646

Bank Verbindung: ERSTE Bank Kto-Nr.: 829-966-966/00 BLZ: 20111, IBAN: AT232011182996696600, BIC:GIBAATWWXXX

Antrag auf Teilnahme

Ausstellung und Sponsoring

Um für die Teilnahme an der Ausstellung/Sponsoring in Betracht zu kommen, muss der Anmeldeantrag ausgefüllt und mit einer rechtsgültigen Unterschrift versehen rechtzeitig an uns übermittelt werden. Dadurch entsteht jedoch noch kein Anspruch auf Teilnahme an der Ausstellung/Sponsoring, sondern erst dann, wenn die Augen-Events GmbH eine schriftliche Bestätigung an den Aussteller/Sponsor geschickt hat. Im Falle der Teilnahme ist der Aussteller/Sponsor an die in den Aussteller-/Sponsorhinweisen sowie auf den Anmeldeformularen für Ausstellung und Sponsoring angeführten Teilnahme und Geschäftsbedingungen gebunden. Die Augen-Events GmbH behält sich das Recht vor, Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Ausstellungsfläche sowie Sponsorartikel werden laut der im Programm/Prospekt angeführten Teilnahme- und Geschäftsbedingungen zugewiesen. Das Nicht-Befolgen von Anweisungen des Organisationssekretariates kann den sofortigen Ausschluss von der Ausstellung/Sponsoring zur Folge haben. Die betroffene Firma haftet für die gesamte Standmiete, Anmeldegebühren sowie für alle anfallenden Nebenkosten, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Abgaben. Mündliche Abmachungen sowie spezielle Genehmigungen oder Vereinbarungen erhalten erst nach Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung Gültigkeit.

Rechte und Pflichten des Ausstellers

Die Stände dürfen nur zu Ausstellung und Bewerbung eigener Waren, Materialien und Dienste, wie im Anmeldeantrag beschrieben, verwendet werden, nicht jedoch für den Verkauf von Waren. Werbematerial darf nur innerhalb des Standes ausgegeben werden. Jegliche Art von Werbung außerhalb des Standes ist verboten (Walking Acts, Verteilen von Flyern, etc.) Die teilweise oder vollständige Untervermietung, sowie die Weitergabe des Standes an eine dritte Partei ist ebenso verboten, wie private Vereinbarungen zwischen Ausstellern, untereinander Standplätze zu tauschen. Das Organisationssekretariat ist jederzeit berechtigt, Stände zu betreten. Die Stände müssen während der Ausstellungszeiten besetzt sein. Die Ausstellungsräume dürfen nur während der Ausstellungszeiten benützt werden. Für die Veranstaltung von Werbevorträgen, Werbefilmen, Diavorführungen sowie die Abgabe von Kostproben, Getränken oder Nahrungsmitteln muss zuvor die Erlaubnis des Organisationssekretariates eingeholt werden. Firmen die keine Aussteller/Sponsoren sind, ist es strikt untersagt, in oder vor den Ausstellungsräumen Werbung zu machen.

Rechte und Pflichten der Augen-Events GmbH

Die Augen-Events GmbH behält sich das Recht vor, die Ausstellung zu verschieben, zu verlegen, zu verkürzen oder abzusagen. Änderungen der Ausstellungsdauer oder des /-termins berechtigen den Aussteller weder zum Vertragsrücktritt, noch zur Minderung des Entgeltes oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die ihm in Folge dieser Änderungen entstanden sind.

Haftpflichtversicherung

Der Organisator schließt eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für den Kongressort ab. Ausrüstung sowie alle dazugehörigen Ausstellungsstücke sind von Organisator nicht versichert, dieser haftet unter keinerlei



Umständen für Verlust, Schaden oder Sachschäden an Geräten, Waren oder Eigentum des Ausstellers/Sponsors. Der Aussteller haftet für seinen Besitz und seine Person, sowie seiner Mitarbeiter bzw. Handlungsträger ebenso wie für jede Drittperson, die seinen Stand besucht und hält den Organisator schad- und klaglos bezüglich jedes Schadens aus Diebstahl oder anderen Gefahren, die im Rahmen eines Feuer- und erweiterten Versicherungsschutzes gedeckt sind. Für Gegenstände aller Art, die in das CongressCenterVillach eingebracht werden, wird keinerlei, wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Ausstellers und dieser hat u. a. das CCV von allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen Schad- und klaglos zu halten. Eine Bewachung wird vom CCV nicht gestellt.

Standaufbau

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, müssen Aussteller alle Anordnungen und Weisungen des Teams der Augen-Events GmbH bezüglich Verwendung, Gestaltung und Ausstattung der Stände sowie der Verwendung selbstgebauter und entwerfener Stände befolgen. Vor dem Aufbau des Standes muss der Aussteller zuvor das Organisationsteam kontaktieren, um nochmals den Standort zu bestätigen, sowie um sich über spezielle „Aufbauanordnungen für den Stand zu informieren. Bei der Einbringung sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Die Lautsprecher, Licht- und sonstige technische Anlagen dürfen nur durch hauseigenes Personal oder durch die vom CongressCenterVillach genehmigten konzessionierten Fachunternehmen installiert werden. In den Veranstaltungsräumen dürfen Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren nicht betrieben werden. Sofern Maschinen und Geräte mit leicht flüchtigen Kraftstoffen (Benzin, Benzol, Gas, etc.) aufgestellt werden, müssen deren Kraftstoffbehälter vor dem Einbringen in den Raum entleert und ihre Einfüllöffnungen verschlossen sein. Die Batterie ist auszubauen bzw. abzuklemmen. Die Seiten- bzw. Rückwände dürfen max. 2,5 Meter betragen. Jegliche Abweichung von dieser Norm muss im Vorhinein von der Augen-Events GmbH bewilligt werden. Auch jegliche Veränderung an der vermieteten Fläche dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Augen-Events GmbH vorgenommen werden. Feuerlösch-, Brandmelde- und sonstige Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Alle Gänge in den Räumen, sowie die Ausgänge und Notausgänge sind in voller Breite freizuhalten und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, -transportmittel, Bauteile oder andere Gegenstände verstellt werden.

Die Stände müssen innerhalb der zugewiesenen Zeitspanne fertig aufgebaut werden.

Jede Beeinträchtigung der Sicht auf die Nachbarstände muss vermieden werden. Es ist Sorge zu tragen, dass Standbeleuchtung und Strahler weder für Standbesucher noch Nachbarstände störend sind. Kommt der Aussteller diesbezüglicher Aufforderungen des Organisationsteams nicht nach, behält sich der Organisator das Recht vor, die nötigen Maßnahmen auf Kosten des Ausstellers zu ergreifen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, unbenutzte Ein- und Ausgänge zu verschließen oder zu blockieren, sowie Ausstellern andere Plätze zuzuweisen, auch wenn dies vorherigen schriftlichen Vereinbarungen widerspricht. Der Veranstalter behält sich auch das Recht vor, die Mietfläche eines Standes, der nicht zeitgerecht fertiggestellt wurden, einem anderen Interessenten anzubieten. In so einem Fall ist der Aussteller verpflichtet, alle Kosten zu tragen, die sich aus der Auftragsstornierung ergeben. Der Aussteller ist verpflichtet alle gesetzlichen, behördlichen und sonstige geltende Unfallverhütungsvorschriften bei Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten.

Aussteller haben für die schonende Verwendung der Fußböden, Wände, Stiegenaufgänge und Lagerplätze Sorge zu tragen. Um Kratzer und Rillen in den Fußböden durch das Schieben schwerer Kisten zu vermeiden, sind Aussteller verpflichtet, Schutzbeläge zu verwenden. Große Kisten und sonstige schwere Ladungen sind von Ausstellern und deren Zustellfirmen mit besonderer, Vorsicht zu transportieren. Aussteller, die besonders schwere Ausstellungsstücke präsentieren möchten, die Fundamente und Stützen erfordern, müssen dazu vorher die Genehmigung des CongressCenterVillach einholen. Es ist nicht gestattet, Nägel oder Haken in die Wände einzuschlagen, eigene Leitungen zu verlegen oder Löcher zu bohren. Bei Gebrauch von Doppelklebebändern zur Anbringung von Böden, Dekoration und Ähnliches, müssen diese rückstandsfrei nach Ende der Tagung entfernt werden. Zur Auslegung von Räumlichkeiten mit Teppichböden dürfen nur



Augen-Events GmbH

A-1080 Wien, Schloßgasse 9/4, Tel. Nr.:+43 1 402 85 40 Fax: +43 1 402 79 35 Web: www.augen-events.at

Sitz: Wien, Gerichtsstand: Handelsgericht Wien, FN: 464248v, DVR-Nr: 4017508 Ust-IdNr: ATU71855646

Bank Verbindung: ERSTE Bank Kto-Nr.: 829-966-966/00 BLZ: 20111, IBAN: AT232011182996696600, BIC:GIBAATWWXXX

selbst liegende Teppichböden oder Platten verwendet werden. Das Aufkleben von Bodenbelägen oder selbstklebenden Teppichfliesen ist untersagt.

Leergut und Verpackungsmaterial müssen vor Ausstellungsbeginn auf Kosten des Ausstellers entfernt werden – auch die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Es ist nicht erlaubt, Standkonstruktionen an der Decke zu befestigen. Der zugewiesene Standplatz darf an keiner Stelle überschritten werden. Firmenschilder dürfen nicht über die Kojengrenze hinausragen. Dekorationsstoffen und Tapeten müssen feuerfest sein.

Auf die Einhaltung aller feuerpolizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften ist zu allen Zeiten zu achten, auch während des Auf- und Abbaus.

Der Elektroanschluss ist mit dem Ausstellerformular zu dem angegebenen Preis zu bestellen. Für Elektroinstallationen innerhalb des Standes muss der Aussteller selbst aufkommen und diese darf auch nur von einem konzessionierten Fachunternehmen durchgeführt werden.

Die Augen-Events GmbH haftet jedoch nicht für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Elektrizitätszuführung oder dergleichen entstehen.

Der Aussteller ist verpflichtet seinen Stand nur innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens abzubauen. Der Standplatz muss vor dem Verlassen geleert und der Boden gereinigt werden. Klebebänder sind rückstandslos zu entfernen. Gelagerte Waren, Leergut und Verpackungsmaterial müssen entfernt werden.

Gegenstände, für deren Abtransport keine Regelung getroffen wurde, gehen ohne Anspruch auf Entschädigung in den Besitz des Veranstalters über. Baut der Aussteller seinen Stand bzw. entfernt er seine Ausstellungsgegenstände nicht rechtzeitig, wird dies vom Veranstalter organisiert. Der Aussteller haftet dem Veranstalter gegenüber für die dabei entstandenen Kosten.

Zahlungen – Vertragsrücktritt

Die Zahlungskonditionen und Richtlinien zu Stornierungen, sowie die dazugehörigen Fristen entnehmen Sie bitte dem Aussteller/Sponsoring-Prospekt. Die angegebenen Maße der Bodenfläche und Standgröße sind annähernde Werte. Die Augen-Events GmbH behält sich das Recht vor, diese Maße zu ändern, um vorhandene Ausstellungsfläche bestmöglich zu nutzen und um die Stände den Raumplänen anzupassen. Die Verrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Ausmaße, wurde mehr Platz zugeteilt und verwendet als ursprünglich angemeldet, muss der Mehrbetrag nachbezahlt werden.

Besondere Wünsche punkto Standplatzierung bzw. Sponsoring werden in Betracht gezogen werden, können jedoch vom Aussteller/Sponsor nicht als Bedingung für eine Beteiligung gestellt werden. Außerdem behält sich der Veranstalter das Recht vor, die ursprünglich bestellte Ausstellungsfläche zu verringern. Die Nichteinhaltung lokaler oder internationaler Vorschriften kann nicht als Rücktrittsgrund genannt werden und es können daraus auch keinerlei Ansprüche von Ausstellern/Sponsoren/Drittpersonen gegenüber der Augen-Events GmbH gemacht werden. Der Aussteller hat die Vertragsgebühr zu tragen, die 1 % der Mietgebühr beträgt, sowie alle anderen Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben. Bei Zahlungsverzug werden 10 % Verzugszinsen p. a. verrechnet. Verzichtet eine Firma nach Vertragsabschluss auf die Teilnahme an der Ausstellung, muss sie dennoch für die Mietkosten, sowie alle angefallenen Kosten aufkommen. Wird die Ausstellung abgesagt, so erstattet die Augen-Events GmbH die erhaltene (Teil-)Zahlung abzüglich der dem Veranstalter bis zum Zeitpunkt der Absage entstandenen Kosten zurück.

Für alle Streitigkeit wird der ausschließliche Gerichtsstand bei dem sachlich zuständigen Gericht in Wien, Österreich, vereinbart. Wahlweise kann die Augen-Events GmbH auch das zuständige Gericht anrufen, unter dessen Rechtsprechung der Aussteller fällt. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

